



Satzungen

der

Baugenossenschaft Nikolai

E. G. m. b. H.

in Nikolai.

Druck von Joh. Malek, Nikolai D.-S.

Firma und Sitz des Unternehmens.

§ 1.

Die Genossenschaft führt die Firma:

„Baugenossenschaft Nikolai, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Nikolai“ und hat den Sitz in Nikolai.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Wohnhäusern. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, Arbeitern und Beamten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3.

Aufnahmefähig sind:

Alle Personen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Aufnahme kann abgelehnt werden; dem Abgewiesenen steht binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Berufung an den Aufsichtsrat offen, welcher endgültig entscheidet. Die Ausnahme wird erworben durch unbedingte schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme seitens des Vorstandes und gerichtliche Eintragung in die Liste der Genossenschaft. Die Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Ortes Nikolai haben. Jeder Genosse kann mittels Aufkündigung seinen Austritt erklären. Der Austritt durch Aufkündigung kann nur zum 31. Dezember und muß mindestens vorher sechs Monate schriftlich erfolgen.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser am Schlusse des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist,

als ausgeschieden. Bis dahin wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Erben fortgesetzt. Als Zeit des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die gerichtliche Liste.

Der Vorstand kann einen Genossen mit Zustimmung des Aufsichtsrates wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und ferner, wenn er den ihm nach § 5¹ und 5² der Statuten obliegenden Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder dem § 5³ zuwiderhandelt, insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand den zur Aufrechterhaltung der Hausordnung gefaßten Beschlüssen nicht nachkommt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausschließen. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstande mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung des Briefes verliert der Ausgeschlossene das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung und der Mitgliedschaft im Vorstande oder Aufsichtsrat.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zu.

Rechte der Mitglieder.

§ 4.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) mit gleichem Stimmrecht an allen Beschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung teilzunehmen. (Statut § 35).
- 2) nach Maßgabe des § 11 des Statuts eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.
- 3) zu der Forderung, bei der Vergebung von Wohnungen nach den vom Aufsichtsrate genehmigten allgemeinen Grundsätzen (Statut § 12) gleichmäßig berücksichtigt zu werden.

Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) auf ihre Geschäftsanteile die nach § 6 der Statuten bestimmten Zahlungen zu leisten.

- 2) bei der ersten Zahlung ein Eintrittsgeld gemäß § 10 der Statuten zu entrichten.
- 3) den Statuten, Beschlüssen und Interessen der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln und
- 4) für die Verbindlichkeit der Genossenschaften, soweit das Genossenschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, nach Maßgabe des Gesetzes bis zur Höhe von 300. — Mark, in Worten: dreihundert Mark zu haften. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme. Darüber hinaus kann derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Geschäftsanteile der Mitglieder.

§ 6.

Der Geschäftsanteil wird auf den Betrag von 300. — Mark, in Worten: dreihundert Mark festgesetzt. Jedes Mitglied muß wenigstens einen und darf höchstens zehn solcher Geschäftsanteile erwerben. Die Beteiligung auf einen zweiten und jeden weiteren Geschäftsanteil ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und erst dann zulässig, wenn der vorausgehende Anteil voll bezahlt ist und tritt durch schriftliche unbedingte Erklärung, Zulassung des Vorstandes und Eintragung in die Liste der Genossen in Kraft.

Die Genossen sind verpflichtet, ihren Geschäftsanteil in regelmäßigen, in den ersten drei Tagen jedes Vierteljahres fälligen Raten von wenigstens 25. — Mark einzuzahlen. Die Geschäftsanteile können auch in einer Summe gleich bei Eintritt oder zum Beginn der weiteren Beteiligung gezahlt werden.

Mit der Beitritts- oder Beteiligungserklärung hat das Mitglied dem Vorstände schriftlich anzugeben, wann und in welcher Weise seine Einzahlungen erfolgen sollen.

§ 7.

Bis zur Erreichung des Geschäftsanteiles wird den Einzahlungen oder dem Guthaben des Mitgliedes der auf den Geschäftsanteil entfallende Gewinnanteil zugeschrieben.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 8.

Jedes Mitglied erhält ein Abrechnungsbuch, in das seine Einzahlungen auf Geschäftsanteile, sowie alle Zu- und Abschreibungen eingetragen werden und auf dem zu vermerken ist, daß es weder verpfändet noch belastet werden kann.

Rücklagen (Reservefonds).

§ 9.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient der gesetzliche Reservefonds.

In denselben fließen:

- 1) Die Eintrittsgelder (§ 5).
- 2) bis er den Betrag von 20 % der Gastsumme der Mitglieder erreicht hat, je nach Bestimmung der Generalversammlung, mindestens aber 10 % des jährlichen Reingewinns. Die Generalversammlung ist verpflichtet, für unvorhergesehene Fälle und zur Ausgleichung der Dividende einen Hilfsreservefonds aus Gewinn und Ueberschüssen zu bilden.

Ueber die Verwendung des gesetzlichen Reservefonds zu dem angegebenen Zweck beschließt die Generalversammlung, (§ 38) über den Hilfsreservefonds der Aufsichtsrat.

Sämtliche Rücklagen, insbesondere der Hilfsreservefonds dürfen nur für den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 10.

Jeder Genosse zahlt ein Eintrittsgeld von 3,00 Mark.

Das Eintrittsgeld kann durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates ermäßigt oder erlassen werden.

Gewinnverteilung.

§ 11.

Vom Reingewinn jedes Jahres sind zunächst die in § 9 festgesetzten Beträge dem gesetzlichen Reservesonds und dem Hilfsreservesonds zu überweisen.

Von dem verbleibenden Betrage erhalten die Mitglieder nach Beschluß der Hauptversammlung eine Dividende auf ihren Geschäftsanteil, die auf höchstens 5 von Hundert zu beschränken ist.

Nutzung.

§ 12.

Die Vergebung der Wohnungen geschieht nach feststehenden, vom Aufsichtsrat genehmigten Grundsätzen, wobei als Mieter von Genossenschaftswohnungen oder als Erwerber der von der Genossenschaft für den Verkauf hergestellten Hausgrundstücke nur solche Personen oder Familien in Frage kommen, die den Anforderungen des § 5 Absatz 1 unter g des Stempelgesetzes vom 26. Juli 1909 entsprechen.

Die Vermietung im Einzelfalle erfolgt durch Anerkennung der für die Wohnung aufgestellten, vom Aufsichtsrat genehmigten Vermietungsbedingungen und Zusage des Vorstandes.

Eine Veräußerung des Besitzes oder eines Teiles desselben ist, abgesehen von dem Falle der Auflösung, nur auf Beschluß der Hauptversammlung zulässig. Im Falle des Austritts von Genossen oder der Auflösung der Genossenschaft wird nicht mehr als das durch die Bareinzahlungen und die sachungsmäßig zugeschriebenen Dividenden oder abgeschriebenene Verluste gebildete Geschäftsguthaben, höchstens jedoch der Nennwert der Geschäftsanteile ausbezahlt.

Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens wird dem Magistrat Nikolai zu gemeinnützigen Zwecken überwiesen, speziell für Arbeiterwohnungen,

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 13.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Aufsichtsrat
- 3) die Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen Genossen sein.

§ 14.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem I. Vorsitzenden
- 2) " II. "
- 3) dem Baukommissar
- 4) dem Kassensführer
- 5) dem Schriftführer
- 6) dem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates auf je 3 Jahre mittels Stimmzettel gewählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus und werden durch Neuwahl ersetzt. In den ersten zwei Jahren entscheidet hierüber ein Loß, welches vor der Wahl in der Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden aus der Hand des Schriftführers gezogen wird, später die Zeit des Eintritts des Einzelnen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15.

Der Ausweis der Vorstandsmitglieder wird durch eine Bescheinigung des Gerichtes über ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister geführt.

§ 16.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 ihm erteilten Befugnissen und zeichnet für denselben.

§ 17.

Die Zeichnung geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften

hinzufügen, zur Rechtsverbindlichkeit ist die Zeichnung eines der Vorsitzenden zusammen mit einem Vorstandsmitgliede erforderlich.

§ 18.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nach Maßgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes für gewissenhafte Verwaltung.

§ 19.

Der Vorstand hat im Besonderen:

- 1) über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zulassung weiterer Geschäftsanteile zu beschließen.
- 2) ein Verzeichnis der Genossen zu führen und mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten und zu sorgen.
- 3) für vollständige und übersichtliche Buchführung.
- 4) für Aufstellung der Bilanz bei Ablauf jedes Jahres.
- 5) für sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, Urkunden und Materialien.
- 6) für sorgfältige Instandhaltung des Genossenschaftsbesitzes.
- 7) für alle notwendigen Anmeldungen und Einreichungen bei dem Registergericht.
- 8) für alle vorgeschriebenen Veröffentlichungen.
- 9) für die Vornahme der gesetzlichen Revisionen, insbesondere Bestellung des Revisors und Ankündigung des Revisorberichtes bei Berufung der nächsten Generalversammlung zu sorgen.

§ 20.

Der Vorstand erledigt die Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit in Sitzungen, die entweder regelmäßig stattfinden oder vom Vorsitzenden besonders anberaumt werden.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 21.

Der Vorsitzende hat auf eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaft bedacht zu sein und die hierzu geeigneten

Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. Ihm liegt die Leitung der Geschäfte ob.

§ 22.

Dem stellvertretenden Vorsitzenden liegt außer der Vertretung des Vorsitzenden die regelmäßige monatliche Prüfung der Kasse ob. Er hat ferner alljährlich bis Ende Oktober die Inventarien und Materialbestände, sowie die Genossenschaftshäuser und Wohnungen auf eine ordnungsmäßige Instandhaltung sowohl seitens des Baukommissars, als auch seitens der Mieter zu besichtigen und über das Ergebnis zu berichten.

Ueber alle dabei für notwendig gefundenen oder von den Mietern beantragten Instandsetzungsarbeiten sind häuserweise besondere Nachweisungen zu führen und dem Vorstände vorzulegen.

Die Kassen- und Gebäuderevisionsberichte sind vom Vorstände dem Aufsichtsrate zuzustellen.

§ 23.

Der Baukommissar hat die laufende Aufsicht über den Genossenschaftsbesitz, überwacht insbesondere die Häuser und deren sorgfältige Instandhaltung, sorgt für die zweckmäßige Aufbewahrung der Materialien und führt die hierzu erforderlichen Bücher.

§ 24.

Dem Kassensführer liegt die Aufbewahrung und Vertretung der Kassenbestände ob, welche von eigenen Geldern oder sonstigen Kassen getrennt zu halten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsmäßig zu buchen und jährlich abzuschließen. Ausgaben sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und eines Vorstandmitgliedes zu leisten.

Regelmäßige Einnahmen sind vom Kassensführer allein, andere Einnahmen von diesem und dem zuständigen zweiten Vorsitzenden zu quittieren.

Die Jahresrechnung ist binnen zwei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres an den Vorstand einzureichen.

§ 25.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, versieht die Registratur, führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, sowie das Verzeichnis der Genossen.

§ 26.

Die Vorstandsmitglieder können Entschädigung erhalten, deren Höhe durch den Aufsichtsrat mit ihnen zu vereinbaren ist.

§ 27.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes hat der Aufsichtsrat sofort wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann die Neuwahl zu veranlassen.

Aufsichtsrat.

§ 28.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf 3 Jahre mittels Stimmzettel gewählt werden. Erforderliche Nachwahlen gelten nur bis zum Schluß der Wahlperiode des Ausscheidenden. In den ersten beiden Jahren scheiden je 3 Mitglieder aus, über die Ausscheidenden entscheidet das Los. Für die hierdurch oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt die Wahl in der nächsten Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 29.

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer, sowie deren Stellvertreter selbst. Er tritt, sofern es die Geschäfte erfordern, zusammen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 30.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn er selbst dies für nötig hält oder der Vorstand, oder 3 Aufsichtsratsmitglieder es beantragen. In den Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn vom

Aufsichtsrat und Vorstand je mindestens mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb 8 Tagen eine Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder jeder Körperschaft beschlußfähig ist.

§ 31.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und kann dazu alle ihm nötig erscheinenden Maßregeln ergreifen. Er ist befugt, Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Hauptversammlung von der Leitung der Geschäfte auszuschließen, hat aber für den regelmäßigen Weiterbetrieb zu sorgen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande.

§ 32.

Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Ueber die Berufung abgewiesener und ausgeschlossener Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Er hat die Berichte des Vorstandes, sowie die Kassenabschlüsse zu prüfen, ebenso die Jahresrechnungen, die Schlußrechnungen (Bilanzen) und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und darüber der Hauptversammlung vor Genehmigung der Schlußrechnungen Bericht zu erstatten, auch sich in der letzteren über das Ergebnis der gesetzlichen Revisionen zu erklären.

§ 33.

Die Genehmigung des Aufsichtsrats ist erforderlich:

- 1) für die Aufnahme von Darlehn.
- 2) zu allen Verträgen, deren Gegenstand einmalig oder als Kapitalwert den Betrag von 500.— Mark übersteigt.
- 3) zur Bestreitung von Ausgaben aus dem Hilfsreservefonds.
- 4) zu den allgemeinen Vermietungs-Grundsätzen und Vermietungsbedingungen, sowie zur Festsetzung, Aenderung und zum Erlasse von Mieten.
- 5) zu den Geschäfts- und Kassenordnungen,

- 6) zur Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung.
- 7) zur Vergebung eines speziellen Bauprojektes.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Verlangen zwecks Auskunfterteilung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Hauptversammlung.

§ 34.

Die Rechte, welche den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Schlußrechnung (Bilanz) und die Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Hauptversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche auf keinen dritten übertragen werden kann.

§ 35.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstande unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.

In gleicher Weise müssen außerordentliche Hauptversammlungen vom Vorstande berufen und Gegenstände zur Beschlußfassung angekündigt werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Ausführung des Zweckes und der Gründe dieses verlangt.

Der Vorsizende des Aufsichtsrates, sowie der Vorstand sind zur Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen jederzeit befugt. Ueber nicht mindestens 8 Tage vorher angekündigte Verhandlungsgegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Den Vorsiz führt der Vorsizende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vorstandes des Aufsichtsrates oder einem von

dem Vorsitzenden bestimmten Genossen geführt. Die Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter, zwei Genossen und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 36.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Anträge, welche die Abänderung der Satzungen, den Widerruf der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes, die Erhöhung der Haftsumme oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen zu ihrer Annahme eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 37.

Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

- 1) Abänderung der Satzungen.
- 2) Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstandes.
- 3) Widerruf solcher Wahlen.
- 4) Entscheidung von Streitigkeiten über Inhalt und Sinn der Satzungen und Beschlüsse, sowie über etwaige Beschwerden über Aufsichtsrat und Vorstand.
- 5) Veräußerung von Grundstücken.
- 6) Festsetzung des Höchstbetrages, den Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten dürfen.
- 7) Genehmigung der Schlußrechnung (Bilanz), Verteilung des Geschäftsgewinnes und Entlastung des Vorstandes.
- 8) Auflösung der Genossenschaft.
- 9) Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern.

Geschäftsjahr. Schlußrechnung (Bilanz).

§ 38.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1919.

Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstande unter Zuziehung des Aufsichtsrates eine Inventur und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, sowie ein Vorschlag zur Verteilung des Gewinnes und Verlustes zu machen.

Die Bilanz muß enthalten, als Schulden (Passiva): 1) Alle Schulden, 2) die fälligen Zinsen derselben, 3) die Geschäftsguthaben der Mitglieder, 4) die Rücklagen (Reservefonds), als Vermögen (Aktiva): Die Grundstücke und Gebäude zum Kauf- oder Herstellungswerte, jedoch nicht höher als zum wahren Werte. Für die Bewertung der Grundstücke gelangen hinsichtlich der Abschreibung der vom Staate beliehenen Grundstücke die mit diesem getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung, im übrigen ist bei bebauten Grundstücken $\frac{1}{2}$ von Hundert des Baukostenwertes in Abzug zu bringen, den Wert der Mobilien nach Abzug der Abnutzungs- Abschreibungen, den Kassenbestand, die Wertpapiere zum Einkaufspreise oder, falls der Tageskurs sich niedriger stellt, zum Kurswerte und die außenstehenden Forderungen nach ihrem wahren Werte.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Aufsichtsrat zu prüfen.

Ueber die Prüfung der erwähnten Vorlagen des Vorstandes hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten. Über etwaige vom Vorstande nicht erledigte Bemängelungen von Seiten des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

Streitigkeiten.

§ 39.

Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieser Satzungen sowie späterer Genossenschaftsbeschlüsse werden durch die Hauptversammlung endgültig entschieden.

§ 40.

Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Vorstande entscheidet die Hauptversammlung, nach Anhörung eines von jeder Partei ernannten Berichterstatters, gleichfalls endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bekanntmachungen.

§ 41.

Die Bekanntmachungen der Baugenossenschaft erfolgen in der „Nikolaier Oberschlesischen Rundschau“ unter der Genossenschaftsfirma, der je nachdem sie von Vorstande oder

vom Aufsichtsrate ausgehen, der Zusatz „Der Vorstand“ „Der Aufsichtsrat“ und die zugehörigen Unterschriften im ersteren Falle des Vorsitzenden des Vorstandes, oder seines Vertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, im letzteren des Vorsitzenden des Aufsichtsrates allein hinzuzufügen sind.

Begründung.

§ 42.

Die Begründung der Genossenschaft erfolgt durch Unterzeichnung dieser Satzungen mittels Namensunterschrift und Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Die Unterzeichner sind die ersten Mitglieder.

Nikolai, den 30. April 1919.

H. Jakobowik	Cipa Theodor
Jankowski Georg	Prudlik Franz
Piecha	Lindner Robert
Ciwis Josef	Jagla Eduard
Friksche Emil	Bumpel Theodor
Mazalla Wilhelm	Reichelt Josef
Walter August	Klement Emanuel
Pekuch Alois	Bartelt Hugo
Wagner Josef	Gottschalk Emil
Schipka Adolf	Dziubany Johann
Pazurek Robert	Boese Karl
Kasperczyk Vinzent	Klimanek Paul
Grzyb Franz	Breth Eduard
Alexander Gwiscz	Schrammek Johann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Es wird bescheinigt, daß die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Nikolai am 15. Mai 1919 unter Nr. 25 eingetragen worden ist.

Nikolai, den 12. Mai 1919.

gez. **Jacobi**

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

